

Neueste Nachrichten und Telegramme

vom 9. August 1910.

)-(Hohenstein-Ernstthal. In dem Beleidigungsprozeß des Schriftstellers Karl May gegen den Arbeiter Richard Krügel wurde nach dreistündiger Verhandlung folgender Vergleich beschlossen: Der Angeklagte bedauert, dem Schriftsteller Lebius gegenüber diejenigen Aeußerungen erzählt zu haben, die den rechtlichen Teil der Klage bilden. Er erklärt weiter, daß er diese Angaben ungeprüft weitergegeben habe und nicht aufrecht erhalten könne und nimmt infolgedessen diese beleidigenden Angaben zurück. Der Privatkläger nimmt diese Ehrenerklärung an. Die gesamten Kosten des Verfahrens übernimmt der Angeklagte, die außergerichtlichen werden gegeneinander aufgehoben. Der Privatkläger zieht die Privatklage und den Strafantrag zurück. Karl May hatte ursprünglich wegen 25 im Bund veröffentlichter beleidigender Angaben Klage erhoben, diese aber heute nur inbezug auf 5 Punkte aufrecht erhalten.

Aus: Riesaer Tageblatt, Riesa. 63. Jahrgang, Nr. 182, 09.08.1910, abends, Seite (7).